

Urteile schaffen Klarheit

# Die neue Sicherheit lockt Fälscher an



Durch die Urteile des EuGH und BGH ist jetzt eindeutig geklärt: Der Handel mit gebrauchter Software ist weitestgehend legal. Trotzdem bleibt die Abwicklung des Verkaufs rechtlich problematisch. Zudem lockt die neue Sicherheit in den letzten Monaten immer mehr schwarze Schafe an.

Lars Bube

Gut eineinhalb Jahre sind inzwischen seit dem richtungsweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vergangen, in dem die Richter den Handel mit gebrauchter Software nach einem fast 30 Jahre währenden Streit zwischen Herstellern und Händlern grundsätzlich für legal erklärt haben. Dabei hatten die europäischen Richter überraschend weitgehend neben einzelnen Lizenzen und Boxen sogar explizit gekaufte Software-Downloads in den Erschöpfungsgrundsatz und das Weiterverkaufsrecht eingeschlossen.

Die einzige nennenswerte Einschränkung des EuGH betrifft eine Sonderform der Volumenlizenzen, die so genannten Terminalserver- oder Client-Lizenzen, bei denen eine einzige Lizenz für den zentralen Betrieb einer bestimmten Menge an mit dem Server verbundenen Clients erteilt wird. Im Gegensatz zu Volumenpaketen aus vollwertigen Einzellizenzen, die beliebig gesplittet werden dürfen, können diese Terminalserver-Lizenzen nur als Komplettpaket weiterverkauft werden. Gerade bei einigen im Gebrauchtmarkt

dungen wie Microsoft Office ist dies jedoch ein in Unternehmen weit verbreiteter Lizenztyp.

Diese Rechtsprechung des EuGH widersprach in vielen Punkten den bisher in Deutschland gefällten Urteilen zum Gebrauchtsoftwarehandel. Somit wartete der Handel seither auf eine Klärung, wie das EuGH-Urteil nun ins deutsche Recht übertragen wird. Anfang des Jahres hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Fragen nun endlich geklärt. Zumindest in den wich-

besonders stark nachgefragten Anwentigsten Eckpunkten. Im Fall Usedsoft gegen Oracle entschieden die Bundesrichter eindeutig im Sinne der EuGH-Vorgaben, dass die Erschöpfung bereits beim Erstverkauf einer Software eintritt und der Hersteller sich einem Weiterverkauf somit nicht widersetzen kann. Dies beinhaltet auch, dass der Hersteller dem neuen Käufer sämtliche Rechte auf Downloads, Updates, Support gewähren muss, die auch ein Neukunde der betreffenden Lizenz hat. Anders lautende Lizenzbedingungen der Hersteller sind damit nichtig.

Ein Urteil, das vom Handel gefeiert wurde und bei einigen Herstellern für einigen Verdruss sorgte. Immerhin beziffert der Bitkom das Volumen des deutschen Softwaremarktes auf über 17 Milliarden Euro von denen über 85 Prozent im B-2-B-Umfeld umgesetzt werden. Seriöse Schätzungen gehen davon aus, dass mit gebrauchter Software inzwischen etwa eine halbe Milliarde Euro umgesetzt wird. Der Großteil dieses Geschäfts findet ebenfalls im Business-Umfeld statt

»Der Umsatz-Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr betrug 33 Prozent. Weit signifikanter ist aber die Entwicklung in diesem Jahr: Seit der Veröffentlichung der Urteilsbegründung durch den BGH Ende Januar 2014 hat sich der Umsatz mehr als verdoppelt«, freut sich etwa Usedsoft-Geschäftsführer Peter Schneider gegenüber CRN über die positiven Auswirkungen der neuen Sicherheit für Handel und Kunden. Offensichtlich habe der Markt den BGH-Entscheid als letzten Meilenstein abgewartet, erklärt er sich die enormen Zuwächse. Nicht nur die Prozessbeteiligte Usedsoft verzeichnet dadurch einen enormen Zuwachs, auch etablierte Mitbewerber wie 2ndsoft, Preo, Susensoftware, Softwarebilliger und U-S-C berichten von stark steigendem Interesse für gebrauchte Lizenzen von Microsoft, SAP, Oracle und auch Sicherheitssoftware – vor allem bei Unternehmenskunden.

Diese Signalwirkung der Urteile beschränkt sich nicht nur auf Deutschland und Europa. Nach der erfolgreichen Expansion in europäische Gefilde wie Frankreich, Schweiz, Österreich, Italien und Skandinavien erweitert Usedsoft sein Engagement jetzt auch nach Osteuropa. Als nächster Schritt könnten laut Schneider sogar asiatische Schlüsselmärkte wie Hongkong und China angegangen werden.

Das BGH-Urteil kam zudem für die Anbieter insofern genau zum richtigen Zeitpunkt, als das Verfallsdatum von Windows XP kurz bevorsteht und viele Unternehmen nach einer günstigen Alternative suchen, ihre PC-Landschaft ganz oder teilweise zu migrieren. Dabei ist besonders Windows 7 gefragt, wie uns die Händler einstimmig berichten.

## Sicher ist relativ

Allerdings enthält die schriftliche Urteilsbegründung des BGH auch einige überraschende Besonderheiten und Kuriositäten, die das Potenzial haben, die Euphorie etwas zu bremsen. So hatte der EuGH etwa entschieden, dass der ursprüngliche Eigentümer die Software vor dem Weiterverkauf unwiderruflich löschen muss. Eine Selbstverständlichkeit mit problematischen Folgen für den deutschen Markt. Denn der BGH geht davon aus, dass der entsprechende Nachweis der unwiderruflichen Löschung beim ursprünglichen Eigentümer Aufgabe des Käufers ist.

Zudem hat der BGH den einzelnen Fall

wieder ans Oberlandesgericht München zurück verwiesen. Während nun also zwar eindeutig klar ist, dass der Handel mit gebrauchten Lizenzen von wenigen Ausnahmen abgesehen legal ist, bleiben

Wir haben dazu ein neues Notebook mit des BGH aus dem Jahr 2011, welches in Windows 7 Professional bei Dell bestellt, von dem wir anschließend die COA entfernt haben. Gleichzeitig haben wir uns bei einem bekannten Gebrauchtsoft-

#### Die Businesskunden rennen dem Used-Handel die Türen ein

stehen, wie dieser Weiterverkauf rechtssicher abgewickelt werden kann.

»Leider existiert kein zentrales Lizenzregister, das nach Vorbild eines Grundbuches (bei Immobilien) zweifelsfrei klären könnte, wer an einer Lizenz zum Zeit-

vor allem einige Unsicherheiten dabei be- warehändler ein Paket mit der gleichen Recovery-Version bestellt, wie sie dem Notebook beilag. Anschließend haben wir den originalen Dell-Datenträger samt zugehöriger COA zusammen mit der Rechnung des Händlers an den Produktidentifikationsservice »PID« geschickt.

der willkürlichen Zusammenführung von COAs und Datenträgern durch Dritte eine markenrechtliche Verletzung sieht. Eine ähnliche Entscheidung hat auch das Oberlandesgericht Frankfurt nach dem BGH-Urteil gefällt. Auf diese Grundlagen beruft sich auch der PID in seiner Begründung hauptsächlich.

Allerdings bleibt hierbei die Frage, was eine solche willkürliche Zusammenführung ist. Denn nachdem in unserem Beispiel die COA und der Datenträger bereits in dieser Zusammenstellung von Dell verschickt wurden, hätte nach unserem lai-



»Windows 8 scheint ähnlich unbeliebt zu sein, wie seinerzeit Windows Vista. Deshalb ist die Nachfrage nach Windows 7 sehr stark.«

»Nach dem PRISM-Skandal haben die Kunden nun auch das Vertrauen in Cloud-Dienste völlig verloren – falls ein solches Vertrauen jemals existiert hat. Meine Prognose: Software wird deshalb auch noch in 100 Jahren gebraucht gehandelt werden.«



»Die Nachfrage nach Windows 7 ist sehr hoch. Die Schattenseite ist aber, dass das im Gebrauchtsoftwaremarkt zu großen Problemen mit gefälschten Lizenzen geführt hat.«

Dirk Lynen, 2nsoft

Peter Schneider, Usedsoft

Walter Lang, U-S-C

punkt das Nutzungsrecht besitzt«, erklärt Dirk Lynen, Geschäftsführer des seit über 15 Jahren existierenden Anbieters 2ndsoft, das Dilemma. Während sich sein Unternehmen deshalb unter anderem auf Microsofts MSVLSC-Verfahren zur Lizenzübertragung stützt, nutzen andere notarielle Testate oder gar lediglich schriftliche Erklärungen der Verkäufer. Hundertprozentige Sicherheit vor Ärger mit den Herstellern bietet derzeit allerdings noch keine der Methoden.

# Vom Original zur Fälschung

Welche Probleme beim Handel mit gebrauchter Software noch aufgeworfen werden können, zeigt beispielhaft ein selbst zur Klärung weiterer Detailfragen praktischer Testlauf der CRN-Redaktion.

Was dabei herauskam, ist erstaunlich: Obwohl es sich laut PID zwar sowohl um einen originalen Datenträger und eine originale COA handelt, wurden die beiden Stücke in dieser Kombination als markenrechtliche Fälschung identifiziert. Der PID behielt das Softwarepaket deshalb ein, sandte allerdings als Ersatz eine Windows 7 Professional Version von Microsoft, Offenbar hängt es also unter Umständen mehr von der Herkunft als von Bestandteilen des Softwarepakets wie COA und Datenträger selbst ab, was eine Fälschung ist, uns was nicht.

Obwohl das nach dem laienhaften Rechtsverständnis äußerst merkwürdig klingen mag, kann es juristisch allerdings durchaus Sinn machen: Denn trotz der neuen Urteile sind damit nicht alle alten Entscheidungen gleich völlig aufgehoben. Und hier gibt es beispielsweise ein Urteil enhaften Rechtsverständnis unter Umständen bereits Dell die Markenrechte verletzt. In diesem Sinne ist juristisch noch die Frage zu klären, inwieweit Microsoft überhaupt das Markenrecht an Softwarepaketen für sich in Anspruch nehmen kann, die von OEM-Herstellern in den Umlauf gebracht werden.

### Piraten im Windschatten

Selbst wenn dieses Vorgehen rechtlich vertretbar sein mag, so bringt es doch ein ganz anderes Problem mit sich. Denn im Windschatten der Urteile von EuGH und BGH versuchen in den letzten Monaten immer mehr dubiose Händler unbewusst oder auch mit voller Absicht schnelles Geld mit tatsächlich eindeutig gefälschten gebrauchten Lizenzen zu verdienen. Auch

hier stehen besonders Microsofts Windows und Office für Privatnutzer im Fokus. »Seit geraumer Zeit werden in großem Umfang gefälschte Datenträger verkauft. Dabei handelt es sich zumeist um gefälschte Reinstallationsdatenträger für OEM-PCs«, bestätigt Microsoft-Sprecher Heiko Elmsheuser der CRN. Besonders häufig sind Microsoft zufolge Fälschungen von Windows 7, wobei man mit Sorge eine zunehmende Professionalisierung und Internationalisierung der Fälscher beobachte. »Nicht von ungefähr werden die größeren Fälle unter der Federführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Bekämpfung organisierter Kriminalität bearbeitet und Sonderkommissionen gebildet«, so Elmsheuser weiter.

Das bekannteste Beispiel ist der Onlinehändler PC Fritz, der palettenweise Raubkopien gehandelt haben soll und dem bei einer Razzia mehrere hunderttausend Datenträger beschlagnahmt wurden. Da der Anbieter mehrfach den Besitzer wechselte, konnte das Geschäft jedoch weitergehen und die Hintermänner bis heute nicht belangt werden.

Auch auf Ebay tauchen derzeit immer wieder gewerbliche Anbieter auf, die beispielsweise vermeintlich echte elektronische Aktivierungs-Keys per E-Mail verschicken. Dabei machen teilweise alleine schon Produktbeschreibungen wie »Windows 7 Home Premium Key. Ihr könnt damit Eure Windows 7 Professional Version bei Microsoft aktivieren« deutlich, dass hier etwas nicht stimmen kann, »Wir raten daher zu äußerster Vorsicht bei zu günstigen Preisen. Bei einem Marken-Jahreswagen, der nur 20 Prozent vom Listenpreis kostet, würde ja auch jeder nachdenklich werden«, warnt auch U-S-C-Geschäftsführer Walter Lang.

Wie gewaltig das Piraterie-Problem in Deutschland ist, zeigen Zahlen der Business Software Alliance der großen Softwareanbieter. Dem Verband zufolge sind mehr als ein Viertel der in Deutschland eingesetzten Softwareprodukte Fälschungen und Raubkopien. Der dadurch entstandene Verlust für die Anbieter beträgt somit mehrere Milliarden Euro.



»Manipulierte Originalware« (Microsoft), Der PID hat die originale Dell-CD als Fälschung identifiziert



»Gerade die Beweislastverteilung dürfte zu einer Verunsicherung der Kunden führen, die zuerst in eine vertiefte Prüfung eintreten müssen, ob die Software vom Vorbesitzer sicher gelöscht wurde. Und selbst wenn es zu einem Erwerb kommt, müsste doch immer wieder gerichtlich überprüft werden, ob dieser Beweis im Einzelfall

> erbracht ist.« Heiko Elmsheuser, Microsoft

»Gebrauchte Software ist meiner Meinung nach ein heißer Stuhl. Um ganz auf der sicheren Seite zu sein, ist es ratsam, hier mit autorisierten Partnern der Softwarehersteller zusammenzuarbeiten.«

Michael Bleicher, bb-net



Eine Alternative zu solchen Problemen bieten immerhin die wenigen Microsoft Authorised Refurbished Partner (MAR) wie der Remarketer bb-net, der Resellern eine Migration von Windows XP auf Windows 7 zum Basispreis von 39 Euro anbietet, Für die Kunden hat dies den Vorteil, dass der Anbieter die Migration übernimmt und zudem bei Bedarf gebrauchte Aufrüstungspakete für die Hardware und Leihgeräte bietet. »Wir kaufen die Gebrauchtgeräte der Unternehmen an. Sobald wir im Besitz der Geräte sind, dürfen wir diese

> mit speziellen Microsoft Authorised Refurbisher-Lizenzen versehen und bespielen. Das sind neue Lizenzen für gebrauchte Hardware aus einem Programm von Microsoft, welche weltweit nur wenige Firmen wie bb-net für sich herstellen lassen dürfen«, erklärt bb-net-Chef Michael Bleicher.

Dass dieser Weg auch dem Hersteller am liebsten ist, versteht sich von selbst Dennoch haben die richterlichen Entscheidungen und das zunehmende Piraterie-Problem auch bei einigen großen Softwareanbietern zu einem Umdenken geführt. »Es dürfen keineswegs alle Händler unter Generalver- neueren Softwareversionen, die wie beidacht gestellt werden. Wir wissen, dass viele Händler mit Bedacht bestellen und den Wareneingang sorgsam prüfen. Unsere Aufgabe ist es, die schwarzen Schafe zu identifizieren und rechtlich zu verfolgen«, stellt Elmsheuser von Microsoft klar. Die Bereitschaft mit seriösen Gebrauchtsoftwarehändlern an einem Strang zu ziehen. ist somit bei Microsoft deutlich gewachsen.

# Fazit: Ruhe vor dem nächsten Sturm

Obwohl sich gebrauchte Software mit den Urteilen des EuGH und BGH grundsätzlich als legaler Markt etabliert hat, bleiben weiterhin einige Probleme und Fallen für Händler und Kunden bestehen. Und mit spielsweise Windows 8 über eine Hardwarebindung verfügen, sind die nächsten Streitfälle bereits programmiert. Auch bei Apps ist nach der EuGH-Vorgabe zu Downloads bislang nicht geklärt, inwieweit die Weiterverkaufsverbote der Anbieter überhaupt mit dem Urheberrecht vereinbar sind. Lediglich die wenigen Anbieter, die offizielle Partner der Hersteller sind, oder wie Adobe auf ein reines Mietmodell umgestiegen sind, können diese Thematik für sich wirklich als erledigt betrachten.

www.2ndsoft.de www.bb-net.de www.microsoft.com www.preo-ag.com www.softwarebilliger.de www.susensoftware.de www.u-s-c.de www.usedsoft.com

# Echtheitsüberprüfung PID

Sehr geehrter Herr

wir danken Ihnen für Ihre Einsendung. Die Fa. CreaKom GmbH ist von Microsoft beauftragt, den "Microsoft PID Service" durchzuführen.

Bei dem von Ihnen eingesandten Produkt handelt es sich um eine originale Sicherungskopie zu dem Computerprogramm "Microsoft® Windows® 7 Professional". Dieser ist ein ebenfalls echter Certificate of Authenticity-Aufkleber (sog. COA-Label) beigefügt. Sicherungskopie und COA-Label werden nicht in dieser Form von Microsoft in Verkehr gebracht.

Es handelt sich daher um manipulierte Originalware, die so nicht im geschäftlichen Verkehr vertrieben werden darf.